

Staatskanzlei
Information

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Der Neue Finanzausgleich Kirchgemeinden steht**

Solothurn, 15. November 2018 – Der Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden soll neu nach der gleichen Logik funktionieren wie jener unter den Einwohnergemeinden. Allerdings ist künftig mit deutlich weniger Geld aus der Finanzausgleichssteuer zu rechnen. Der Regierungsrat hat die Gesetzesvorlage zu Handen des Kantonsrates verabschiedet.

Das neue Gesetz sieht vor, den Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden nach der gleichen Logik wie bei den Einwohnergemeinden auszugestalten. Demnach kommt auch bei den Kirchgemeinden neu ein rein steuerkraftbasiertes Ausgleichssystem mit einer Mindestausstattung zur Anwendung. Der bisherige Grundaufbau des Finanzausgleichs Kirchen soll beibehalten werden: demnach wird ein Teil der verfügbaren Mittel für den finanziellen Steuerfussausgleich unter den Kirchgemeinden verwendet, während der andere Teil zur Finanzierung von kantonalen und regionalen Leistungen der Landeskirchen dient.

Allerdings ist künftig mit deutlich weniger Geld aus der Finanzausgleichssteuer zu rechnen: Durchschnittlich belief sich das jährliche Steueraufkommen bislang auf gut 12 Mio. Franken. Neu sollen der Betrag auf 10 Mio. Franken gedeckelt werden. So wird die Massnahme VWD_K19 aus dem früheren Massnahmenpaket 2014 des Kantons zur Stabilisierung des Kantonshaushaltes umgesetzt.

Im Zuge der Diskussion um die Steuervorlage 17 hat sich der Regierungsrat dazu entschieden, dass die Deckelung auch von unten her gelten soll: Den Kirchen wird also auch nach einer Reform zum Unternehmenssteuerrecht eine Summe von 10 Mio. Franken zugesichert. Dies in Würdigung der gesellschaftlichen Leistungen, welche die drei Landeskirchen beispielsweise im Bereich der Spitalseelsorge für die Solothurner Bevölkerung erbringen.

Aufgrund der Ergebnisse aus der Vernehmlassung beantragt der Regierungsrat zudem die gesetzliche Verankerung einer Überprüfungsklausel zum Gesamtverteilungsbetrag von 10 Mio. Franken. Danach ist der Gesamtbetrag auf der Grundlage einer Leistungsbilanz der Landeskirchen und eines Berichts zu den Kirchengemeindefinanzen im Rhythmus von sechs Jahren vom Kantonsrat periodisch neu festzulegen.

Die Zielsetzung dieser Reform orientiert sich auch an der Absicht, eine stärkere aber massvolle Solidarität zwischen den finanzstarken und den finanzschwachen Kirchengemeinden zu erreichen. Hierzu wurden Modellrechnungen für jede der 99 Kirchengemeinden mit ihren rund 150'000 Mitgliedern erstellt. Gleichzeitig soll die Mittelverwendung der Kantonalorganisationen (Landeskirchen) stärker auf ihre gesellschaftliche Wirkung ausgerichtet werden.

Ziel des Regierungsrates ist es, die Vorlage dem Kantonsrat noch dieses Jahr zuzuleiten, so dass eine Inkraftsetzung der Reform auf das Jahr 2020 erfolgen kann.

Der neue Finanzausgleich im schematischen Überblick

